

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 5 (1949)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Zürcher Frauenzentrale : Zürcher, den 16. Dezember 1948 am Schanzengraben 29 : an die Finanzdirektion des Kantons Zürich Herrn Regierungsrat Dr. H. Streuli Zürich

**Autor:** Autenrieth-Gander, H. / Plattner-Bernhard, E. / Preiswerk, Susanne  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845913>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wir dürfen uns keiner Ungeduld, keiner barbarischen Handlungen, keiner Unverschämtheiten, keines ungehörigen Zwanges schuldig machen. Wenn wir den Geist wahrer Demokratie pflegen wollen, dürfen wir nicht unduldsam sein. Unduldsamkeit ist ein Zeichen von Mangel an Vertrauen in seine Sache.

Gandhi

Zürcher Frauenzentrale

Zürich, den 16. Dezember 1948  
am Schanzengraben 29

An die Finanzdirektion  
des Kantons Zürich

Herrn Regierungsrat Dr. H. Streuli  
Zürich.

**Betr. Revision des kant. Steuergesetzes.**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Gestatten Sie, dass wir Ihrer Aufforderung nachkommend Ihnen im folgenden unsere Wünsche und Anregungen zu der bevorstehenden Revision des zürcherischen **Steuergesetzes** unterbreiten. Wir möchten dies tun, indem wir Ihnen gleichzeitig unseren Dank dafür aussprechen, dass Sie uns Gelegenheit zu einer solchen Stellungnahme geboten haben.

Was wir Ihnen nachfolgend an Revisionswünschen vorlegen, haben wir in einem Vorentwurf sämtlichen Frauenorganisationen des Kantons vorgelegt und in einer Versammlung, zu welcher diese Organisationen eingeladen wurden, besprochen.

Unsere Vorschläge betreffen **Änderungen der §§ 9, 15, 15 bis, 21 und 25** des geltenden Steuergesetzes in folgender Art:

§ 9, Ziffer 7 und neu Ziffer 8:

Ziffer 7: „die Prämien für die Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung sowie die Beiträge für Pensions-, Alters- und Arbeitslosenversicherung für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Personen bis auf den Gesamtbetrag von Fr. 600.—;“

**Begründung:** Die Geldentwertung und das wachsende Bedürfnis nach wirtschaftlicher Sicherung verlangen vom einzelnen Bürger Aufwendungen für Versicherungen, denen das geltende Steuergesetz nicht mehr genügend Rechnung trägt. Im Hinblick darauf, dass solche Versicherungen für den Staat Entlastung in der öffentlichen Fürsorge bedeuten, halten wir eine angemessene Erhöhung des Steuerabzuges für richtig.



Auf eine Beschränkung des Abzugs durch eine bestimmte Einkommensgrenze sollte unseres Erachtens verzichtet werden. Bei der heutigen Teuerung müsste diese Grenze so hoch angesetzt werden, dass ein zahlenmässig kleiner Teil der Steuerpflichtigen nicht in den Genuss dieser Steuerreduktion käme. Für den Staat ist der Ausfall beim Verzicht auf diese Einschränkung also gering. Andererseits bedeutet jede Abgrenzung notwendigerweise eine Ungerechtigkeit für zahlreiche Grenzfälle, und schliesslich ist zu berücksichtigen, dass heute in allen Bevölkerungskreisen ein starkes Bedürfnis nach Versicherungsschutz besteht, das aus sozialpolitischen Gründen vom Staat gefördert werden muss.

Ziffer 8 (neu): „Fr. 1000.— vom Erwerbseinkommen der Ehefrau bei Erwerbsarbeit ausserhalb des Betriebes des Ehemannes, Fr. 500.— bei Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb des Ehemannes“.

Begründung: Bis weit in den Mittelstand hinauf ist es heute einem grossen Teil der Familien nicht mehr möglich, aus dem Erwerbseinkommen des Ehemannes allein zu leben. Wo es nicht der unmittelbare Lebensunterhalt ist, sind es oft die Berufsausbildungskosten für die heranwachsenden Kinder oder Unterstützungspflichten, welche die Ehefrau veranlassen, neben dem Haushalt noch irgend eine Erwerbsarbeit auf sich zu nehmen. Es ist nun eine Erfahrungstatsache, dass dort, wo die Frau nur eine beschränkte Zeit dem Haushalt widmen kann, die Haushaltkosten beträchtlich steigen, selbst dann, wenn keine Hilfskräfte angestellt werden. Diese vermehrten Haushaltkosten müssen richtigerweise als **Gestehungskosten für den Erwerb der Ehefrau** betrachtet und sollten deshalb bei den Abzügen vom Bruttoeinkommen im Steuergesetz berücksichtigt werden. Der in unserem Vorschlag verkürzte Abzug für die im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Ehefrau geht von der Ueberlegung aus, dass bei der gemeinsamen Arbeit von Mann und Frau im gleichen Betrieb Umfang und Wert der Mitarbeit der Frau nur schwer abzuschätzen sind, während sie sich im ersten Fall durch Lohnausweis oder Buchführung der Ehefrau leicht nachweisen lassen.

Als Zusatzeinkommen, das bei uns im Gegensatz zu zahlreichen andern Ländern für die Besteuerung zu demjenigen des Ehemannes hinzugerechnet wird, erleidet dieses Fraueneinkommen durch die Progression eine sehr starke Steuerbelastung, wie das folgende Beispiel zeigt:

Einkommen:	Staats- u. Gem.-Steuer 255% + Personalsteuer	ganze Feuer- wehrsteuer:	Wehrsteuer:
a) des Ehemannes 5000.—	209.—	10.—	33.75
b) der Ehefrau 5000.—	484.50	50.—	108.75
Gesamteink. <u>10000.—</u>	<u>693.50</u>	<u>60.—</u>	<u>142.50</u>
c) des Ledigen 5000.—	249.80	10.—	47.25
<b>Gesamt-Steuerbetrag</b>			
a) des Ehemannes	Fr. 252.75		
b) der Ehefrau	Fr. 643.25		
	<u>Fr. 896.—</u>		
c) des Ledigen	Fr. 307.05		



Eine bescheidene Steuerentlastung im vorgeschlagenen Sinn erscheint uns deshalb eine einfache Forderung der Gerechtigkeit.

Ausserdem dürfte ein Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau im vorgeschlagenen Sinn der Steuermoral weiter Kreise Auftrieb geben, da erfahrungsgemäss sehr oft Zusatzeinkommen der Ehefrau im Hinblick auf die starke Progression verheimlicht wird.

#### § 15:

„Vom Einkommen der im Kanton wohnenden Steuerpflichtigen sind steuerfrei:

1. die ersten Fr. 1600.— für den Steuerpflichtigen;
2. weitere Fr. 1000.— für die Haushaltung der verheirateten, verwitweten und geschiedenen Pflichtigen, der beiden letzterwähnten jedoch nur, wenn Kinder aus der früheren Ehe mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben. Ihnen gleichgestellt sind ledige Steuerpflichtige, wenn eigene Kinder im gemeinsamen Haushalt mit ihnen leben;
3. für Steuerpflichtige mit 1—3 höchstens 18 Jahre alten Kindern Fr. 700.—, für Steuerpflichtige mit 4 und mehr höchstens 18 Jahre alten Kindern Fr. 800.—, für jedes höchstens 18 Jahre alte eheliche, adoptierte und aussereheliche Kind des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau, für aussereheliche Kinder jedoch nur dann, wenn der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für deren Unterhalt aufkommt. Der Abzug ist auch zulässig für Kinder von 18—20 Jahren, wenn deren Unterhalt noch vollständig dem Steuerpflichtigen obliegt;
4. Fr. 800.— für jede erwerbsunfähige Person, die vom Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau unterhalten wird. Diese Bestimmung findet auf die Ehefrau keine Anwendung. Unterhalten mehrere . . .

Der Steuerbetrag für das steuerfreie Einkommen wird von der gesamten Einkommenssteuer abgezogen“.

Begründung: Der Geldentwertung entsprechend halten wir eine Anpassung der Sozialabzüge für notwendig. In der Bemessung sind wir von den im Jahre 1939 geltenden Sozialabzügen ausgegangen und haben sie um etwa 60% erhöht. Diese Abzüge, die jedem Bürger gemäss seinem Zivilstand zustehen, bringen unseres Erachtens einen gesunden und vernünftigen Ausgleich zu dem andern Grundprinzip des Steuergesetzes, das die Steuerbelastung nur nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abstuft.

Neben der Erhöhung der Sozialabzüge empfehlen wir noch kleinere Aenderungen in der Umschreibung der abzugsberechtigten Personen und in der Behandlung der Kinderabzüge. Aus sozialen Gründen halten wir es für richtig, dass den verwitweten und geschiedenen Steuerpflichtigen, die mit eigenen Kindern zusammenleben, auch die uneheliche Mutter und der uneheliche Vater gleichgestellt werden. Ihre Pflichten den Kindern gegenüber sind rechtlich und tatsächlich dieselben wie gegenüber ehelichen Kindern, so dass sich eine ungleiche Behandlung im Steuergesetz nicht rechtfertigt.

Die Einteilung der Kinderzahl in 3 Gruppen erscheint uns unnötig. Mit wachsender Kinderzahl nimmt die durchschnittliche Belastung des Steuerpflichtigen durch das einzelne Kind ab und nicht zu. Ausserdem würden wir es begrüessen, wenn auch für 18—20jährige Söhne und Töchter unter den genannten Umständen der Abzug erfolgen könnte, weil gerade diese Berufsausbildungsjahre für die Familie regelmässig die schwersten finanziellen Lasten bringen.

In der Diskussion über die Sozialabzüge setzten wir uns auch mit der Frage auseinander, ob nicht ein Abzug am Einkommen anstelle des Abzuges von der Steuer eher zu empfehlen wäre. Die grosse Unsicherheit, die für den Staat und seine Finanzen aus einer so grundsätzlichen Umstellung des Steuergesetzes entstehen müsste und die Ueberlegung, dass der gleiche Abzug für alle aus sozialen Gründen einem mit der Progression wachsenden Abzug vorzuziehen sei, liessen uns von Vorschlägen in dieser Richtung absehen.

#### § 15 bis (neu):

„Einkommen, das ohne Abzug der Versicherungsprämien im Sinne von § 9 Ziffer 7 Fr. 2000.— nicht übersteigt, ist steuerfrei, sofern das Vermögen des Steuerpflichtigen Fr. 5000.— nicht übersteigt“.

Begründung: Aus der Steuerstatistik von 1945, insbesondere Seite 30/31, geht hervor, dass für einen erheblichen Teil der Bevölkerung das Einkommen nicht nur in jungen Jahren klein ist, sondern während des ganzen Lebens sehr klein bleibt und es entsprechend auch zu keinerlei Vermögensbildung kommt. Von diesem Schicksal betroffen sind insbesondere die Frauen, unter welchen die verwitweten und geschiedenen eine sozial besonders schwache Schicht darstellen. Da die wenigsten Steuerpflichtigen der Einkommensklasse bis Fr. 2000.— vom Abzugsrecht für Versicherungen im vollen Umfang Gebrauch machen können, sind sie in der Regel doch nur gegen Krankheit versichert, halten wir für diese Gruppe eine Erhöhung des steuerfreien Einkommens ohne Versicherungsabzug für die gerechte Lösung. Die weitere Bedingung eines Fr. 5000.— nicht übersteigenden Vermögens bildet die nötige Sicherung, dass nicht Kreise in den Genuss dieser Vergünstigung kommen, denen wenigstens eine bescheidene Steuerleistung zugemutet werden kann.

#### § 15 ter (bisher § 15 bis):

„Steuerpflichtige, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, sind vom 1. Januar des nächsten Jahres an von der Einkommenssteuer befreit, sofern ihr steuerpflichtiges Einkommen die nachstehenden Beträge nicht übersteigt:

1. bei Steuerpflichtigen ohne eigenen Haushalt im Sinne von § 15, Ziffer 2 Fr. 3000.—;
2. bei Steuerpflichtigen mit eigenem Haushalt im Sinne von § 15, Ziffer 2 Fr. 4500.—.



Steuerpflichtige, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, können schon vom 60. Altersjahr an im Rahmen von Abs. 1 von der Einkommenssteuer befreit werden”.

**Begründung:** Für die Festsetzung der erhöhten steuerfreien Beträge hielten wir uns an die Grenzen der städtischen Altersbeihilfe in der Meinung, dass dort keine Steuern erhoben werden sollten, wo der Staat von sich aus bereit ist, Beiträge an den Unterhalt seiner alten Bürger zu leisten.

Nachdem erfahrungsgemäss viele unselbständig Erwerbende und unter diesen vor allem die Frauen bereits mit 60 Jahren aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen, halten wir es für richtig, dass die Steuererleichterungen von § 15 ter notfalls auch schon vom 60. Altersjahr an gewährt werden können. Die Jahre der beschränkten Erwerbsfähigkeit von 60 bis 65 Jahren, d. h. bis zum Beginn der Altersversicherung und Altersbeihilfe, sind für viele unselbständig Erwerbende die wirtschaftlich schwierigsten Jahre ihres Lebens.

#### § 21:

„Von der Ergänzungssteuer sind befreit:

1. (neu): Sparvermögen bis zum Betrage von Fr. 5000.—”.

**Begründung:** Wir halten es psychologisch für wichtig und richtig, dass der Staat den Sparwillen der Bevölkerung fördert, indem er ein kleines Sparvermögen, den Notgroschen des Volkes, von der Besteuerung ausnimmt.

#### § 25:

„Erwerbsunfähige sind von der Ergänzungssteuer befreit im Betrage von Fr. 30 000.— für eine Person und im Betrage von Fr. 50 000.— für mehrere in einer Haushaltung lebende Personen, sofern das Gesamtvermögen einer Einzelperson Fr. 60 000, das Gesamtvermögen mehrerer in einer Haushaltung lebender Personen Fr. 100 000.— nicht übersteigt.

Für die in der Erwerbsfähigkeit beschränkten Steuerpflichtigen wird je nach dem Grade der Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit im gleichen Rahmen die Ergänzungssteuer erlassen”.

**Begründung:** Die schwierige Lage der Kleinrentner ist schon so oft in der Oeffentlichkeit diskutiert worden, dass wir Ausführungen hierüber unterlassen. Wir halten unter den heutigen Verhältnissen eine beträchtliche Entlastung dieser von keiner Partei und keinem Verband wirksam vertretenen Gruppe von Mitbürgern für eines der dringendsten Probleme der Steuergesetzrevision. Es handelt sich um die Stillen im Lande, die mit sinkendem Einkommen der Teuerung standhalten müssen und die trotz ihrer schwierigen Lage zum grössten Teil vom Willen beseelt sind, selbständig und ohne staatlichen Beistand zu leben. Diesen Menschen muss der Staat zeigen, dass er nicht nur ihre Gesinnung achtet, sondern auch willens ist, ihre Selbständigkeit zu schützen.



Der bisherige § 25 trägt den Geruch eines Almosens, indem er den Bürger nötigt, sein Bedürfnis eines Steuererlasses dem Staat zu beweisen. Viele, namentlich ältere Leute, scheuten sich, diesen Weg einzuschlagen und verzichteten lieber auf die Vorteile des § 25.

Aus diesen Erfahrungen heraus möchten wir vorschlagen, in § 25 ein **R e c h t** auf Steuerbefreiung zu statuieren und zwar für die Erwerbsunfähigen wie für die in der Erwerbsfähigkeit Beschränkten. Eine beträchtliche Erhöhung der steuerfreien Vermögensbeträge halten wir für notwendig, um diesen Menschen zu helfen, den Tag, an welchem sie die Unterstützung der Oeffentlichkeit in Anspruch nehmen müssen, möglichst hinauszuschieben.

Im Gegensatz zum geltenden Recht scheint uns die Sonderbehandlung der über 65jährigen Erwerbsunfähigen oder in der Erwerbsfähigkeit Beschränkten in Abs. 2 von § 25 weniger dringend. Altersversicherung und Altersbeihilfe, die vom 65. Altersjahr an eine bescheidene Existenz gewährleisten, lassen die noch nicht 65jährigen als die Bedürftigeren erscheinen. Wir glauben deshalb, dass auf § 25 Ziffer 2 verzichtet werden kann, wenn in Ziffer 1 unsere erhöhten steuerfreien Vermögensbeträge zum Gesetz würden.

Für die **Anlage des Steuertarifs** möchten wir die Empfehlung weitergeben, dass die Progressionskurve, die unter der geltenden Steuerordnung die mittleren Einkommen besonders stark belastet, besser ausgeglichen wird.

Zum Schlusse gestatten wir uns, unsere Vorschläge wie folgt kurz zusammenzufassen:

- § 9 Ziffer 7: Erhöhung des steuerfreien Prämienbetrages für Lebens- und andere Versicherungen.
- do. Ziffer 8 (neu): Abzug eines steuerfreien Betrages vom Erwerbseinkommen der Ehefrau.
- § 15 Ziffer 1, 2, 3: Anpassung der steuerfreien Beträge an die gestiegenen Lebenskosten (für den Steuerpflichtigen selber, für den Haushalt, für die Kinder). Erweiterung des Kreises der Abzugsberechtigten von Ziffer 2 sowie des Abzugsrechtes für Kinder.
- do. Ziffer 4: Erhöhung des Abzugsrechtes für unterstützte Personen.
- § 15 bis (neu): Garantierung eines steuerfreien Minimaleinkommens ausserhalb der Sozialabzüge.
- § 15 ter und § 25: Steuererleichterungen in der Einkommens- und Ergänzungssteuer für alte, für erwerbsunfähige und in der Erwerbsfähigkeit beschränkte Steuerpflichtige.
- § 21: Befreiung von der Ergänzungssteuer für Sparvermögen bis Fr. 5000.—.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Zürcher Frauenzentrale:**

i. V. der Präsidentin:

gez. H. Autenrieth-Gander

**Für die Studienkommission:**

gez. E. Plattner - Bernhard

Susanne Preiswerk

Adelheid Rigling - Freiburghaus

---

## **A U F R U F**

Wir empfehlen unsern Mitgliedern und Abonnenten angelegentlich die **Petition** an den Regierungs- und Kantonsrat des Kantons Zürich

### **zum Schutz der Jugend vor dem Schnaps**

zu unterschreiben.

Die Unterschriftensammlung läuft bis Ende Januar 1949. Unterschriftenbogen liegen auch in der Zürcher Frauenzentrale Zürich, Am Schanzengraben 29.

---

## **Eine Ernennung bei der UNO**

Die schwedische Soziologin und Schriftstellerin **Alva Myrdal** ist zur Leiterin der Abteilung für Sozialfragen der Vereinigten Nationen ernannt worden und erhält damit den höchsten Rang, den eine Frau im Sekretariat dieser Organisation einnimmt. Frau Myrdal nahm bis jetzt an der Arbeit zahlreicher Kommissionen teil, die sich mit Kinderschutz, Bevölkerungsproblemen, Berufsbildung und Flüchtlingsfragen beschäftigten. Die Gewählte tritt ihr Amt in Lake Success anfangs Februar an.

---

## **Voranzeige**

Liebe Mitglieder!

Wir freuen uns, Sie schon heute auf den 26. Februar 1949, 14.30 Uhr ins Kunsthaus Zürich einladen zu dürfen. Unser verehrtes Mitglied Frau Dr. Doris Gäumann-Wild wird so freundlich sein uns durch die Ausstellung „**Kunstwerke der Lombardei**“ zu führen. Reservieren Sie dafür diesen Samstagnachmittag!

---

*Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44*  
*Inserate an: Annoncen-Regie G. Heusser-Schäfer, Zürich-Oerlikon, Telefon 46 78 05*  
*Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann*  
*Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74*

*Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151*